

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0813/06-II

für die öffentliche Sitzung

Kreisausschuss
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

28.08.2006
17.08.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: 1. Änderung der Verträge über die Übernahme der Deponien "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde, "Horstfelde", "Markendorfer Chaussee" in Jüterbog und "Oehna"

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, nach § 48 Abs. 2 LKrO den Änderungen der Verträge über die Übernahme der Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde, „Horstfelde“, „Markendorfer Chaussee“ in Jüterbog und „Oehna“ zuzustimmen.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Mit der 1. Änderung der vorliegenden Verträge über die Übernahme der Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde, „Horstfelde“, „Markendorfer Chaussee“ in Jüterbog und „Oehna“ vom 1.01.2006 (Anlage 1) werden die bestehenden Verträge vom 21.11.1996 überarbeitet (Anlage 2).

Begründung

Der Landkreis ist seit 1991 Betreiber der Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde, „Horstfelde“, „Markendorfer Chaussee“ in Jüterbog und „Oehna“. Diese Deponien wurden dem Verband, dessen Mitglied der Landkreis ist, gem. § 24 der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 11.08.1993 übertragen. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Verband im Auftrag des Landkreises.

Die Kosten für Rekultivierung und Sicherung sowie Nachsorge der Deponien werden zu einem in den Verträgen vereinbarten Prozentsatz vom Verband getragen. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten zu erstatten.

Nach § 6 Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Verband verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung hinsichtlich der Rekultivierung und Sanierung der Deponien sowie bei Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Aufgrund von Änderungen des Brandenburgischen Abfallgesetzes hinsichtlich der rückwirkenden Gebührenerhebung und der kostengünstigeren Bewirtschaftung in den letzten Jahren durch den Verband wird eine Vertragsänderung erforderlich.

Ersatzlos gestrichen werden im Paragraph Kostenübernahme die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8. Ebenso sind die Paragraphen Wirtschaftlichkeitsgebot und Nachweis der Verwendung ersatzlos zu streichen.

Aus der Änderung des Vertrages resultiert eine Besserstellung für den Landkreis. Eine anteilige Mitfinanzierung der Deponierekultivierung durch den Landkreis entfällt künftig.

Die zu streichenden Paragraphen lauten wie folgt:

§ Kostenübernahme

(2)

Die Kosten für Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie werden vollständig vom Landkreis getragen. Dies entspricht dem Verhältnis des bereits in der Vergangenheit verfüllten Deponievolumens zu dem noch durch den Verband zu verfüllenden Deponievolumen. Sollte sich dieses Verhältnis in Zukunft durch eine Erweiterung der Deponie „.....“ ändern, wird die Kostenverteilung zwischen Verband und Landkreis entsprechend angepasst. Die Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge der Deponie wird voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der sich im einzelnen aus Anlage 2 ergibt. Der Landkreis hat dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu erstatten, auch wenn die in der Anlage 2 genannte Summe überschritten wird. Zu den Rekultivierungs-, Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen gehören nur die bei ordnungsgemäßem Betrieb der Deponie üblicherweise erforderlichen Maßnahmen. Im übrigen, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, gilt § 11.

(3)

Sollten die Gesamtkosten der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge teilweise durch Gebühren gedeckt werden, reduziert sich der Kostenanteil des Landkreises entsprechend. Die Entscheidung über die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenkalkulation obliegt der Verbandsversammlung.

(5)

Der Verband hat dem Landkreis die für das folgende Jahr voraussichtlich benötigten Finanzmittel zur Rekultivierung, Sicherung und Nachsorge und Sanierung der Deponie „.....“ bis zum 31. 05. des Vorjahres anzuzeigen. Für das Jahr 1997 ist die Anmeldung hiervon abweichend bis zum 30. 11. 1996 zulässig.

(6)

Die Auszahlung durch den Landkreis an den Verband erfolgt bis spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Verband. Die Anforderung darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Sofern die Zuwendungen nicht innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, hat der Verband dem Landkreis dies anzuzeigen.

(7)

Ist abzusehen, dass der tatsächlich erforderliche Aufwand den im Vorjahre angezeigten Aufwand übersteigen wird, so hat der Verband den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis wird sich bemühen, die erforderlichen Aufwendungen im Wege des Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Vorgehensweise nicht möglich ist, wird der Verband den Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital decken. Der Landkreis hat diesen Aufwand einschließlich der Kapitalkosten nach Möglichkeit im Folgejahr in seinen Haushalt einzustellen und an den Verband auszusahlen.

(8)

Sollten die angemeldeten Finanzmittel trotz Anmeldung des Verbandes nicht bereitgestellt werden können, so deckt der Verband den erforderlichen Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband hierdurch entstandene Kosten einschließlich der angefallenen Zinsen bzw. Zinsverluste zu erstatten.

§

Wirtschaftlichkeitsgebot

(1)

Der Verband ist verpflichtet, die Rekultivierung und Sanierung der Deponie „.....“ sowie die Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Der Verband ist verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sind die behördlichen Auflagen nach Art und Umfang und bezüglich des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme maßgebend. Der Verband ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt sowie nach der Höhe der Aufwendungen notwendig waren.

(2)

Der Verband ist verpflichtet, dem Landkreis alle die Deponie „.....“ betreffenden Anordnungen unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Eingang bei dem Verband, zu übersenden. Die Entscheidung über die Erhebung von Widerspruch und Klage obliegt den Verbandsorganen nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

(3)

Der Verband beantragt für alle förderfähigen Maßnahmen Fördermittel. Die bereitgestellten Fördermittel sind auf die gemäß § 6 durch den Landkreis zu übernehmenden Kosten anteilig anzurechnen, es sei denn, der Zuwendungsbescheid trifft abweichende Regelungen.

§

Nachweis der Verwendung

(1)

Der Verband hat dem Landkreis die Höhe der jährlich anfallenden Kosten für die Rekultivierung und Sanierung der Deponie „.....“ zum Ende eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis kann die Vorlage der entsprechenden Bücher und Belege verlangen. Der Verband hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch nachzuweisen.

(2)

Der Verband muss für alle Baumaßnahmen auf der Deponie Baurechnungen führen. Die Baurechnung besteht aus dem Bauausgabebuch, den Rechnungsbelegen, den Abrechnungszeichnungen, den Bestandsplänen, den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den geprüften Bauunterlagen sowie dem Bautagebuch und Berechnungen der ausgeführten Flächen und ggf. des Rauminhaltes.

(3)

Eine jährliche Endabrechnung erfolgt bis zum 15. 03. des Folgejahres. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

(4)

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verband hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.